

Allgemeine Veranstaltungsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen (nachfolgend „AVB“ genannt) gelten für die Geschäftsbeziehungen zwischen der Firma voestalpine Edelstahl Deutschland GmbH (nachfolgend „Vermieterin“ genannt) und dem Mieter, welche die Durchführung von Veranstaltungen, insbesondere die Überlassung von Versammlungsstätten, von Veranstaltungsflächen und Räumen, die Nutzung technischer und sonstiger Einrichtungen sowie die Bereitstellung mobiler Einrichtungen und Aufbauten (nachfolgend „Mietobjekt“ genannt) sowie die Erbringung von Dienstleistungen auf dem AREAL BÖHLER, Hansaallee 321 in 40549 Düsseldorf bzw. Böhlerstraße 1 in 40667 Meerbusch zum Gegenstand haben.
2. Die AVB gelten gegenüber natürlichen Personen sowie gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die AVB in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen bzw. jedenfalls in der dem Mieter zuletzt mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass die Vermieterin in jedem Einzelfall wieder darauf hinweisen müsste.
3. Die AVB der Vermieterin gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als die Vermieterin ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn die Vermieterin in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Mieters die Überlassung an ihn vorbehaltlos ausführt.
4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Mieter (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AVB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung der Vermieterin maßgebend.
5. Sämtliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Mieter gegenüber der Vermieterin abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, das heißt in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail oder Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.

§ 2 Vertragsgegenstand

1. Die Vermieterin vermietet an den Mieter Gebäude oder Räume, sowie Außenflächen nebst technischen Anlagen oder Einrichtungen auf dem AREAL BÖHLER. Die Überlassung erfolgt auf Grundlage behördlich genehmigter Rettungswege- und Bestuhlungspläne mit festgelegter Besucherkapazität zu dem vom Mieter angegebenen Nutzungszweck. Die exakte Bezeichnung des Mietobjektes, der maximalen Besucherkapazitäten und des Nutzungszwecks erfolgt schriftlich im Vertrag oder als Anlage zum Vertrag. Der Mieter hat in jedem Fall sicherzustellen, dass für eine Veranstaltung keinesfalls mehr Besucher eingelassen werden oder Karten in Umlauf kommen, als Besucherplätze im genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungsplan ausgewiesen sind.
2. Das Mietobjekt darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vermieterin zu einem anderen, als dem im Mietvertrag dargelegten Nutzungszweck verwendet werden.
3. Veränderungen an überlassenen Hallen, Räumen, Flächen und Einbauten, die Änderung von Rettungswege- und Bestuhlungsplänen, sowie zusätzliche Auf- und Einbauten, sowie Installation von Licht- und Toneinrichtungen und sonstigen technischen Einrichtungen können nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin und nach Vorliegen ggf. erforderlicher behördlicher Genehmigungen erfolgen. Dauer, Kosten und Risiko der Genehmigungsfähigkeit gehen vollumfänglich zu Lasten des Mieters.
4. Das Mietobjekt wird grundsätzlich in dem Zustand vermietet, in dem es sich befindet. Vor der Überlassung des Mietobjektes an den Mieter wird gemeinsam mit dem Mieter bzw. mit dem von ihm benannten Vertreter das Mietobjekt einschließlich aller technischen Einrichtungen, Notausgänge und Rettungswege besichtigt. Etwaig festgestellte Mängel sind schriftlich im Übergabeprotokoll festzuhalten. Enthält das Protokoll keine Mängelfeststellungen, gilt der Vertragsgegenstand als mangelfrei übergeben. Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass versteckte Mängel bei der Übergabe vorhanden waren.
5. Nach Beendigung der Mietzeit ist der Vertragsgegenstand in den Zustand bei Übergabe zurück zu versetzen.
6. Die Vermieterin gewährt keinen Schutz davor, dass zeitgleich oder zeitnah auf dem AREAL BÖHLER inhaltlich gleiche oder gleichartige Veranstaltungen stattfinden.

§ 3 Vertragsabschluss

1. Alle Angebote der Vermieterin sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn die Vermieterin dem Mieter Kataloge, Preislisten, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat. Die Bestellung durch den Mieter gilt als verbindliches Vertragsangebot.
2. Die Vermieterin behält sich an den dem Mieter überlassenen technische Dokumentationen und sonstige Eigentums- und Urheberrechte vor.
3. Alle Verträge und Ergänzungen zum Vertrag mit der Vermieterin bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
4. Diese AVB sowie die Regelungen des Sicherheitskonzepts in der aktuellsten Fassung, die Brandschutzordnung, das Räumungskonzept, die technischen Richtlinien und der Dienstleistungskatalog sind Vertragsbestandteil.

5. Aus der Bestätigung der Vermieterin gegenüber dem Mieter hinsichtlich einer Option für die Anmietung des Mietobjektes zu einem zukünftigen Zeitpunkt kann kein Anspruch auf Abschluss eines Mietvertrags hergeleitet werden, es sei denn, die Vermieterin hat sich in der Bestätigung der Vorreservierung ausdrücklich dazu verpflichtet. Die Vermieterin und der Mieter verpflichten sich, eine geplante, anderweitige Inanspruchnahme oder einen Verzicht auf einen bereits reservierten Termin unverzüglich der jeweils anderen Partei bekanntzugeben.

§ 4 Mietvertragsparteien

1. Die Vermieterin ist Eigentümerin der Veranstaltungshallen auf dem AREAL BÖHLER.
2. Der Mieter ist Veranstalter im Sinne der SBauVO, es sei denn, im Vertrag wird neben dem Mieter ein Dritter als Veranstalter benannt. Der Veranstalter hat dementsprechend alle Pflichten, die dem Veranstalter nach dem Wortlaut und nach Maßgabe der SBauVO, diesen Veranstaltungsbedingungen sowie nach den Regelungen des Sicherheitskonzeptes AREAL BÖHLER obliegen, umzusetzen. Für den Fall, dass ein Dritter als Veranstalter benannt ist, obliegt es dem Mieter zu gewährleisten, dass dieser seinen Pflichten nachkommt.
3. Die unentgeltliche oder entgeltliche Überlassung des Mietobjekts ganz oder teilweise an Dritte durch den Mieter bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die Vermieterin.
4. Der Mieter hat der Vermieterin eine entscheidungsbefugte und natürliche Person zu benennen, die als Vertreter des Veranstalters während der Veranstaltung, einschließlich Auf- und Abbautagen, in dem Mietobjekt anwesend ist.
5. Der Mieter hat sicherzustellen, dass der Veranstalter in der gesamten Korrespondenz/Außenauftritten bezüglich der Veranstaltung vollständig bezeichnet und deutlich als Veranstalter erkennbar ist. Dies gilt ebenfalls für etwaige Werbemaßnahmen.

§ 5 Nutzung des Mietobjektes

1. Die Vermieterin überlässt dem Mieter das Mietobjekt für den schriftlich vereinbarten Zeitraum. Zu diesem Zeitraum zählen auch die Auf- und Abbauezeiten.
2. Das Mietobjekt ist zum vereinbarten Abbauezeitpunkt an die Vermieterin in geräumtem Zustand zurückzugeben. Die Parteien werden hierüber ein schriftliches Übergabeprotokoll erstellen. Eine stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses, insbesondere gemäß § 545 BGB, ist ausgeschlossen. Im Falle einer verspäteten Rückgabe des Mietobjektes ist der Mieter zur Zahlung einer entsprechenden Nutzungsentschädigung verpflichtet. Die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche durch die Vermieterin bleiben davon unberührt. Vom Mieter oder in seinem Auftrag von Dritten in das Mietobjekt eingebrachte Gegenstände, Einbauten, etc. sind bis zum Mietende vollständig zu entfernen. Die Vermieterin hat das Recht, zum Ende der Mietzeit nicht entfernte Gegenstände, auf Kosten des Mieters zu entfernen.
3. Nimmt der Mieter an der vereinbarten Rückgabe nicht teil, ist die Vermieterin berechtigt, dennoch ein Rückgabeprotokoll zu fertigen und sich selbst in den Besitz des Mietgegenstands zu setzen. Das angefertigte Protokoll ist auch dann für den Umfang der vom Mieter zu beseitigenden Schäden maßgeblich. Die Vermieterin ist im Interesse der Aufrechterhaltung der vollen Funktionsfähigkeit des Mietgegenstands berechtigt, die im Rückgabeprotokoll festgehaltenen Mängel des Mietobjekts auf Kosten des Mieters beseitigen zu lassen, sofern der Mieter hierfür gemäß § 16 dieser AVB haftet.

§ 6 Betreiberverantwortung & Veranstalterverantwortung – Delegation der Verkehrssicherungspflichten

1. Die Vermieterin trägt die Betreiberpflichten entsprechend SBauVO in der aktuell gültigen Fassung. Zu diesem Zwecke hat sie ein Sicherheitskonzept für das AREAL BÖHLER festgelegt, das verbindlich für die Vermieterin und den Mieter sowie für die im Zusammenhang mit der Veranstaltung beauftragten Fremdfirmen und Servicepartner gilt.
2. Die Vermieterin als Betreiberin delegiert im Rahmen des Sicherheitskonzeptes bestimmte Pflichten und Aufgaben an ihre Servicepartner sowie den Veranstalter und seine Beauftragten.
3. Zu den Pflichten des Veranstalters zählen insbesondere die Nennung einer verantwortlichen Person sowie die Pflicht, alle Informationen zu der Veranstaltung an die Vermieterin als Betreiberin unaufgefordert und umgehend zu übermitteln, die die Wahrung der Verkehrssicherungspflichten aller Parteien betreffen. Zur Erfassung der Information muss der Veranstalter spätestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung der Vermieterin alle relevanten Daten übermittelt haben, damit die Vermieterin eine veranstaltungsbezogene Risikobewertung erstellen kann. Nach Ablauf dieser Frist besteht weiterhin die Pflicht, Änderungen umgehend gegenüber der Vermieterin anzuzeigen.
4. Der Veranstalter stellt entsprechend den Maßgaben der SBauVO einen Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik. Die Sicherheitstechnischen Einrichtungen des Mietobjekts wie in der SBauVO genannt, welche die Vermieterin in ihrer Aufgabe als Betreiber überwacht und bereitstellt, bleiben dabei Teil der Verantwortung und Kontrolle der Vermieterin.

§ 7 Veranstaltungsleitung, Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache sowie Parkplatz und Verkehrsdienst

Die Vermieterin bestellt auf Grundlage der im veranstaltungsbezogenen Sicherheitskonzept ermittelten Anforderungen und auf Kosten des Mieters den Veranstaltungsleiter, den Ordnungsdienst, Brandsicherheitswachdienst und Sanitätswachdienst sowie Parkplatz- und Verkehrsdienst.

Der Bedarf kann durch Auflagen der Behörden oder gesetzliche Anforderungen erhöht werden. Die erforderlichen Kosten hat der Mieter auch insoweit zu tragen.

§ 8 Hausrecht; Abbruch von Veranstaltungen

1. Die Vermieterin räumt dem Mieter und Veranstalter das Hausrecht gegenüber Besuchern in dem für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Veranstaltung erforderlichem Umfang ein. Die Vermieterin übt weiterhin das übergeordnete Hausrecht gegenüber dem Mieter, dem Veranstalter, sowie gegenüber Besuchern und Dritten während der Dauer des Nutzungsverhältnisses aus. Der Mieter hat der Vermieterin daher auch während der Veranstaltung jederzeit Zutritt zu der Veranstaltung zu gewähren. Die Vermieterin ist berechtigt, das Hausrecht auf Dritte, insbesondere auf Mitglieder des Ordnungsdienstes zu übertragen. Die verantwortlichen Mitarbeiter oder Vertreter der Vermieterin sind zu diesem Zwecke gegenüber Mieter und Veranstalter weisungsbefugt. Die höchste Entscheidungsbefugnis hat der Veranstaltungsleiter. Anordnungen der Brandsicherheitswache sowie Polizei und Feuerwehrsind ebenfalls unverzüglich Folge zu leisten und im Zweifelsfall sind diese Weisungen höherrangig gegenüber allen anderen Weisungen.
2. Bei Verstoß gegen wesentliche Veranstaltungsbedingungen, gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen kann die Vermieterin vom Mieter die sofortige Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen oder gegen einzelne Personen ein Hausverbot aussprechen. Kommt der Mieter dieser Aufforderung nicht nach, so ist die Vermieterin berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Mieters durchführen zu lassen. Der Mieter bleibt in einem solchen Fall zur Zahlung der vereinbarten Miete verpflichtet. Weitergehende Ansprüche der Vermieterin gegenüber dem Mieter bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Behördliche Erlaubnisse, gesetzliche Meldepflichten

1. Der Veranstalter hat für die Veranstaltung alle behördlich und gesetzlich vorgeschriebenen Melde- und Anzeigepflichten zu erfüllen, sowie gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen einzuholen und behördliche Anordnungen, Auflagen und Bedingungen umzusetzen.
2. Der Veranstalter hat die Vermieterin umgehend nach Kenntnisnahme über das Genehmigungsverfahren, sowie sich ergebende Auflagen oder Anordnungen in Kenntnis zu setzen. Hinsichtlich genehmigungspflichtiger Einbauten in den Hallen oder im Freigelände sowie beim Einsatz gefährlicher szenischer Vorgänge und Betriebsmittel oder pyrotechnischer Effekte behält sich die Vermieterin das Recht vor, deren Einsatz, Genehmigung oder Durchführung durch unabhängige Sachverständige prüfen zu lassen und die Umsetzung der Auflagen im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflichten vorab zu prüfen.
3. Der Veranstalter hat die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere solche der SBauVO, des Immissionsschutzrechts, des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Mindestlohngesetzes, der Gewerbeordnung, des Jugendschutzgesetzes und der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften sowie die Auflagen der Unteren Bauaufsicht und der Feuerwehr in eigener Verantwortung einzuhalten. Er hat auch die notwendige Koordination seiner Nachunternehmer und Gewerke in eigener Verantwortung zu organisieren, insbesondere im Hinblick auf die Regelungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes.
4. Der Veranstalter trägt die aus der Durchführung der Veranstaltung entstehenden Gebühren und Steuern.

§ 10 Miet- und Nebenkosten

1. Die Miete wird jeweils schriftlich im Vertrag vereinbart. Soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist, verstehen sich alle vereinbarten Entgelte in Euro zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und Nebenkosten.
2. Der Mieter verpflichtet sich, die Raummiete einschließlich Umsatzsteuer 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn an die Vermieterin zu leisten. Die angefallenen Nebenkosten sowie sonstige angefallene Kosten werden durch die Vermieterin nach Durchführung der Veranstaltung in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.
3. Mit Ablauf der vorstehenden Zahlungsfrist kommt der Mieter in Verzug. Der vereinbarte Preis ist während des Verzugs zum jeweiligen geltenden Verzugszins zu verzinsen. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt der Vermieterin vorbehalten. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitsszins (§ 353 HGB) unberührt.
4. Dem Mieter stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln bleiben die Gegenrechte des Mieters unberührt.
5. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass der Anspruch auf den Mietpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Mieters gefährdet wird, so ist die Vermieterin nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB).

§ 11 Werbung/ Internetauftritt

1. Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der Verantwortung des Mieters. Alle Arten von Werbemaßnahmen auf dem AREAL BÖHLER, an und in den Hallen oder Räumen bedürfen der vorherigen Einwilligung der Vermieterin. Dies gilt insbesondere für Promotion-Aktionen auf dem AREAL BÖHLER. Diese müssen durch den Mieter schriftlich angekündigt und hinsichtlich Art, Umfang, Sicherheitsanforderungen und Kosten mit der Vermieterin abgestimmt werden.
2. Die Vermieterin ist nicht verpflichtet, bereits auf ihrem Gelände vorhandenes Werbematerial zu entfernen, auch wenn ein Wettbewerbsverhältnis zu der Veranstaltung des Mieters besteht.
3. Der Mieter ist verpflichtet, bei allen Werbemaßnahmen und in allen Publikationen klar und unmissverständlich herauszustellen, dass der Veranstalter und nicht die Vermieterin die Veranstaltung durchführt. Die Vermieterin ist berechtigt, im Rahmen der allgemeinen Kommunikation und Vermarktung des Geländes/Standortes auf die jeweilige Veranstaltung hinzuweisen.
4. Der Mieter stellt die Vermieterin von jeglichen Schadensersatzansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass Werbemaßnahmen oder sonstige Handlungen des Mieters gegen Rechte Dritter oder sonstige gesetzliche Regelungen verstoßen und die Vermieterin dafür in Anspruch genommen wird.
5. Die Veranstaltungsräumlichkeiten sind wie im Vertrag vereinbart zu benennen. Der Veranstaltungsort ist als „AREAL BÖHLER“ bei etwaigen Werbemaßnahmen und/oder Internetauftritten zu bezeichnen.

§ 12 GEMA-Gebühren

Die rechtzeitige Anmeldung GEMA -pflichtiger Werke bei der GEMA sowie die fristgerechte Entrichtung der GEMA -Gebühren sind alleinige Pflichten des Mieters. Die Vermieterin kann rechtzeitig vor der Veranstaltung vom Mieter den schriftlichen Nachweis der Anmeldungen der Veranstaltung bei der GEMA, den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der GEMA -Gebühren und/oder den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA gegenüber dem Veranstalter verlangen. Soweit der Mieter zum Nachweis nicht in der Lage oder hierzu nicht bereit ist, kann die Vermieterin die Zahlung einer Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA -Gebühren vom Mieter verlangen.

§ 13 Bild- und Tonaufnahmen

1. Tonaufnahmen, Bild-/Tonaufnahmen, Bildaufnahmen sowie sonstige Aufnahmen und Übertragungen der Veranstaltung aller Art (Radio, TV, Internet, Lautsprecher etc.) bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch die Vermieterin. Die Vermieterin ist grundsätzlich verpflichtet, diese Zustimmung zu erteilen, wenn nicht berechnete Interessen der Vermieterin einer Erteilung entgegenstehen.
2. Für die Berichterstattung sind Vertreter der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens nach Maßgabe der geltenden Sicherheitsbestimmungen und des Bestuhlungsplans zugelassen. Die Vermieterin ist rechtzeitig vor der Veranstaltung von einer geplanten Berichterstattung zu unterrichten.
3. Die Vermieterin hat das Recht, Bild-/Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von Veranstaltungsabläufen bzw. ausgestellten oder verwendeten Gegenständen zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen, sofern der Mieter nicht schriftlich widerspricht.

§ 14 Parkplätze und Verkehr

1. Die Vermieterin regelt den Verkehr und die Parkplatzzuordnung auf dem AREAL BÖHLER eigenverantwortlich und nach Maßgabe der erhaltenen veranstaltungsbezogenen Informationen wie zum Beispiel Personenzahl, Anreiseart etc. Auf Basis der erhaltenen Informationen und etwaiger Einflüsse durch andere Mieter wird die Vermieterin eine angemessene Anzahl an Ordnungskräften zur Verkehrslenkung durch Ihren Servicepartner stellen. Die Kosten trägt der Mieter.
2. Die Vermieterin garantiert nicht die ausreichende Anzahl an Parkmöglichkeiten auf dem Veranstaltungsgelände. Eine kurzfristige anderweitige Nutzung der vorhandenen Parkmöglichkeiten bleibt vorbehalten.

§ 15 Dienstleistungen der Vermieterin durch Servicepartner

Folgende Dienstleistungen werden bei Veranstaltungen aller Art auf dem AREAL BÖHLER ausschließlich durch die Vermieterin oder Servicepartner der Vermieterin und auf Kosten des Mieters erbracht:

1. Allgemeine Dienstleistungen:
 - Gastronomie, Speisen und Getränke, Catering
 - Reinigung, Müllentsorgung
 - Vermietung einschließlich Auf- und Abbau von Zelten und Zeltbauten
 - Heizung und Klima
 - Wasseranschlüsse und Verteilung
 - Werbemaßnahmen
2. Sicherheitskonzept und damit verbundene Dienstleistungen:
 - Veranstaltungsleitung
 - Ordnungsdienst
 - Brandsicherheitswachdienst
 - Sanitätsdienst
 - Verkehrsmanagement und Parkplatzdienst
3. Technische Dienstleistungen (siehe zu den Details die Technischen Richtlinien, als Schnittstelle ist üblicherweise ein hausseitiger Übergabepunkt definiert)
 - Hausrigging und Lastprüfung / Statische Abnahme
 - Strom- und Elektroinstallationen
 - IT-Netzwerk und IT-Infrastruktur

§ 16 Verantwortung und Haftung des Mieters

1. Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, den Veranstalter, seine Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass der Mieter ein Verschulden bei der Auswahl seiner Verrichtungsgehilfen nicht zu vertreten hat.
2. Der Mieter stellt die Vermieterin von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei, soweit diese von ihm, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von seinen Gästen bzw. Besuchern zu vertreten sind. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf eventuelle behördliche Bußgelder und Ordnungswidrigkeiten (z.B. wegen Ruhestörung, Versperrung von Rettungswegen, Überschreitung zulässiger Besucherzahlen, Missachtung von Rauchverboten), die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen.

3. Der Mieter stellt die Vermieterin von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallende Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.
4. Der Mieter ist verpflichtet für die Veranstaltung eine Veranstalterhaftpflichtversicherung mit Deckungsschutz für veranstaltungsbedingte
 - a. Personenschäden i.H.v. mindestens 5 Mio. Euro
 - b. Sachschäden i.H.v. mindestens 1 Mio. Euro und
 - c. Vermögensschäden i.H.v. 500.000 Euro
 auf eigene Kosten abzuschließen und während der Mietzeit aufrecht zu erhalten. Die Vermieterin ist bei Abschluss des Mietvertrags, spätestens jedoch 1 (eine) Woche vor Beginn der Veranstaltung berechtigt, sich eine Kopie der Versicherungsbestätigung auszuhändigen zu lassen.

§ 17 Haftung der Vermieterin

1. Eine verschuldensunabhängige Haftung der Vermieterin auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Hallen, Räume und Flächen ist ausgeschlossen.
2. Eine Minderung der Entgelte wegen Mängeln kommt nur in Betracht, wenn der Vermieterin der Mangel während der Dauer der Überlassung schriftlich und unverzüglich nach Kenntnis angezeigt worden ist.
3. Soweit in diesen AVB nichts anderes geregelt ist, haftet die Vermieterin bei einer Verletzung der vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften:
4. Auf Schadensersatz haftet die Vermieterin – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die Vermieterin vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur für
 - a. Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b. für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung der Vermieterin jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
5. Die sich aus Absatz 3. ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden die Vermieterin nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit die Vermieterin einen Mangel arglistig verschwiegen hat oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen hat
6. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Mieter nur zurücktreten oder kündigen, wenn die Vermieterin die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen. Die Vermieterin übernimmt keine Haftung bei Verlust oder Beschädigung der vom Mieter oder in seinem Auftrag von Dritten oder von Besuchern eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten und sonstigen Wertgegenstände. Auf Anforderung des Mieters erfolgt durch die Vermieterin gegen Kostenerstattung die Stellung eines Wachdienstes. Die Vermieterin verantwortet nicht die Zugangskontrolle zu den Mietobjekten, insbesondere in Bezug auf die vorgenannte Haftung. Auf Anforderung des Mieters kann ein Sicherheitsdienst zur Regelung der Zugangskontrolle gegen Kostenerstattung gestellt werden.

§ 18 Rücktritt vom Vertrag

1. Die Vermieterin ist berechtigt bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach erfolgloser Fristsetzung und Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn:
 - a. die vom Mieter zu erbringenden Zahlungen (Miete, Nebenkosten, Sicherheitsleistung) nicht rechtzeitig entrichtet worden sind,
 - b. durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt erfolgt,
 - c. die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen,
 - d. der im Mietvertrag bezeichnete Nutzungszweck wesentlich geändert wird,
 - e. der Mieter bei Vertragsabschluss, insbesondere bei Angabe des Nutzungszwecks im Vertrag verschwiegen hat, dass die Veranstaltung durch oder für eine politische Partei oder eine religiöse bzw. weltanschauliche Vereinigung durchgeführt wird, mit der Veranstaltung gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere gegen sonderbaurechtliche Vorschriften oder gegen behördliche Auflagen und Anordnungen verstoßen wird,
 - g. der Mieter seinen gesetzlichen und behördlichen – nur soweit diese in Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen – oder vertraglich übernommenen Mitteilungs-, Anzeige- und Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Vermieterin oder gegenüber Behörden, Feuerwehr oder Sanitäts- und Rettungsdiensten oder der GEMA nicht nachkommt,
 - h. der Mieter in wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät.
 - i. der Mieter den Abschluss einer Veranstalterhaftpflichtversicherung trotz Aufforderung nicht nachweisen kann.
2. Macht die Vermieterin von ihrem Rücktrittsrecht aus einem der in § 18 Ziffer 1 a) bis 1 i) genannten Gründe Gebrauch, behält sie den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.
3. Führt der Mieter die Veranstaltung aus einem Grund nicht durch, den die Vermieterin nicht zu vertreten hat oder tritt er von dem Vertrag zurück oder kündigt ihn, so bleibt er zur Zahlung der nachstehenden Pauschalen bezogen auf die vereinbarte Miete verpflichtet:
 - a. bei Absage der Veranstaltung bis 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn = 50 %
 - b. bei Absage der Veranstaltung bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn = 75 %
 - c. bei Absage der Veranstaltung innerhalb der verbleibenden 30 Tage vor dem Veranstaltungsbeginn 100 %.

4. Kann die geplante Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ist die Vermieterin für den Mieter mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich zu erstatten wären, so ist der Mieter zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet. Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer sowie schlechtes Wetter einschließlich Eis, Schnee und Sturm fällt in keinem Fall unter den Begriff „höhere Gewalt“.
5. Jede Absage des Mieters bedarf der Schriftform. Der Mieter hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder nicht in Höhe der Pauschale entstanden ist. Ist der Vermieterin ein höherer Schaden entstanden, als nach Maßgabe der Pauschale zu ersetzen wäre, kann die Vermieterin den Schaden in entsprechender Höhe ersetzt verlangen. Die Nachweispflicht liegt in diesem Fall bei der Vermieterin.

§ 19 Datenerhebung

Aus Gründen des Eigentumsschutzes und zur Überwachung des Verkehrs auf dem AREAL BÖHLER werden das AREAL BÖHLER sowie die Veranstaltungshallen videoüberwacht. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt entsprechend den Regelungen der DS-GVO und des BDSG. Bei Fragen zu dem datenschutzkonformen Verhalten der Vermieterin steht der Datenschutzbeauftragte unter Datenschutz-vaed@voestalpine.com zur Verfügung.

§ 20 Schlussbestimmungen

1. Die Vermieterin ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen.
2. Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Düsseldorf.